

Straßenbaulastträger für öffentliche Feld- und Waldwege ist gemäß § 44 SächsStrG die Gemeinde.

Die Eintragung ist gemäß Sächsischem Straßengesetz i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen werden.

Nach § 54 Abs. 1 SächsStrG ist die Eintragungsverfügung zusammen mit dem Verzeichnis für die Dauer von sechs Monaten in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten (z.B. betroffene Grundstückseigentümer), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage: Lageplan

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	2

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2021/102

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung einer öffentlichen Straße in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Steina gemäß § 54 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) - hier: „An der Weißbach - ÖFW 2“ (Abzweig nach Gersdorf)

Beschluss Nr. ST-B/2021/102

Der Gemeinderat beschließt, die im beigefügten Lageplan dargestellte Straße:

Straßenbezeichnung: An der Weißbach (Steina) - ÖFW 2
Betroffene Flurstücke: T.v. 85
Gemarkung: Weißbach b. Pulsnitz
Länge: 0,210 km
Anfangspunkt: Knotennr. 3275002 zugleich An der Weißbach - ÖFW 1
Endpunkt: Knotennr. 3275011, zugleich Gemarkungsgrenze Gersdorf
Straßenbaulastträger: Gemeinde Steina

als öffentlichen Feld- und Waldweg in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Steina gemäß § 54 Abs. 1 SächsStrG mit der Widmungsbeschränkung „Verbot für Kraftfahrzeuge, landwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis durch Erlass der Verfügung und Anlegung des Bestandsblattes zu veranlassen.

Begründung:

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20.08.2019, welche am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die nachträgliche Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen durch ein Eintragungsverfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG nur noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Die beschlussgegenständliche Straße wurde im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufnahme vergessener öffentlicher Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.06.2021 durch den Gemeinderat gemeldet. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine öffentliche Straße im Sinne des § 53 Abs. 1 SächsStrG, deren Eintragung bei der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses vergessen wurde.

Ausgehend von der Verkehrsbedeutung und des Ausbauzustandes soll die beschlussgegenständliche Straße in die Straßenkategorie „öffentliche Feld- und Waldwege“

eingeorndet werden und zur Benutzung für die im Beschlussvorschlag genannten Verkehrsarten beschränkt werden.

Straßenbaulastträger für öffentliche Feld- und Waldwege ist gemäß § 44 SächsStrG die Gemeinde.

Die Eintragung ist gemäß Sächsischem Straßengesetz i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen werden.

Nach § 54 Abs. 1 SächsStrG ist die Eintragungsverfügung zusammen mit dem Verzeichnis für die Dauer von sechs Monaten in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten (z.B. betroffene Grundstückseigentümer), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Der beigelegte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage: Lageplan

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	keine

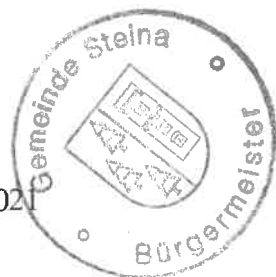
F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021



Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2021/103

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung einer öffentlichen Straße in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Steina gemäß § 54 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) - hier: „Hauptstraße – ÖFW 3“

Beschluss Nr. ST-B/2021/103

Der Gemeinderat beschließt, die im beigefügten Lageplan dargestellte Straße:

Straßenbezeichnung: Hauptstraße (Steina) – ÖFW 3
Betroffene Flurstücke: T.v. 8/8, T.v. 311/11, T.v. 321c, T.v. 321, T.v. 322a, T.v. 331/3,
T.v. 332/1, T.v. 332/2, T.v. 332/3, T.v. 336b, T.v. 343, T.v. 344
Gemarkung: Obersteina
Länge: 0,533 km
Anfangspunkt: Knotennr. 3372003 zugleich Hauptstraße - OS 10
Endpunkt: Knotennr. 3472063, zugleich Pulsnitzer Straße – OS 21
Straßenbaulastträger: Gemeinde Steina

als öffentlichen Feld- und Waldweg in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Steina gemäß § 54 Abs. 1 SächsStrG mit der Widmungsbeschränkung „Verbot für Kraftfahrzeuge, Anlieger frei, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis durch Erlass der Verfügung und Anlegung des Bestandsblattes zu veranlassen.

Begründung:

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20.08.2019, welche am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die nachträgliche Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen durch ein Eintragungsverfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG nur noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Grundlage der Eintragung der beschlussgegenständlichen Straße ist der Beschluss des Gemeinderates Steina Nr. ST-B/2021/092 vom 15.06.2021 über die Aufnahme vergessener öffentlicher Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis.

Ausgehend von der Verkehrsbedeutung und des Ausbauzustandes soll die beschlussgegenständliche Straße in die Straßenkategorie „öffentliche Feld- und Waldwege“ eingeordnet werden und zur Benutzung für die im Beschlussvorschlag genannten Verkehrsarten beschränkt werden.

Straßenbaulastträger für öffentliche Feld- und Waldwege ist gemäß § 44 SächsStrG die Gemeinde.

Die Eintragung ist gemäß Sächsischem Straßengesetz i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen werden.

Nach § 54 Abs. 1 SächsStrG ist die Eintragungsverfügung zusammen mit dem Verzeichnis für die Dauer von sechs Monaten in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten (z.B. betroffene Grundstückseigentümer), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Der beigelegte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage: Lageplan

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	keine

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2021/111

TOP 7 Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 92/30 der Gemarkung Niedersteina

Beschluss Nr. ST-B/2021/111

Der Gemeinderat Steina beschließt den Erwerb einer Teilfläche (zu ca. 110 m²) des Flurstücks 92/30 der Gemarkung Niedersteina zu einem Kaufpreis von 15.000,00 €. Die Teilfläche ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Sämtliche Vermessungs- und Grunderwerbsnebenkosten trägt der Verkäufer. Der Käufer trägt die Grunderwerbssteuer.

Begründung:

Die Teilfläche ist bebaut mit einem Gebäude, das direkt an das Bauhofgebäude angrenzt. Zur Erweiterung der Kapazitäten wird das Gebäude erworben. Teil der Verhandlung mit dem Eigentümer war, dass der Kaufpreis pauschal 15.000,00 € beträgt, der Verkäufer im Gegenzug die Vermessungs- und Grunderwerbsnebenkosten trägt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand entspricht dem Kaufpreis von 15.000,00 €. Der Erwerb wird durch die Veräußerung der Teilfläche aus dem Flurstück 92/35 der Gemarkung Niedersteina (Kaufpreis: 14.000,00 €, Beschlussvorlage ST-B/2021/110) sowie des Flurstücks 62/9 der Gemarkung Niedersteina (Kaufpreis: 3.056,00 €, Beschluss 50/11/2020 vom 25.08.2020) finanziert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	keine

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2021/110

TOP 8 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 92/35 der Gemarkung Niedersteina

Beschluss Nr. ST-B/2021/110

Der Gemeinderat Steina beschließt den Verkauf einer Teilfläche (zu ca. 250 m²) des Flurstücks 92/35 der Gemarkung Niedersteina zu einem Kaufpreis von 14.000,00 €. Die Teilfläche ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Im Kaufvertrag wird ein Betretungsrecht zu Zwecken der Gebäudesanierung vereinbart.

Sämtliche damit verbundenen Vermessungs- und Grunderwerbsnebenkosten trägt der Käufer.

Begründung:

Die Teilfläche ist in Gemeindeeigentum, wird aber seit Jahren vom benachbarten Eigentümer genutzt. Die Fläche wird nicht für kommunale Zwecke benötigt. Der Kaufpreis orientiert sich am Bodenrichtwert für Bauland.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Buchwert für die Teilfläche in der Anlagenbuchhaltung ist 500,00 €. Daraus ergibt sich bei Veräußerung ein Buchgewinn von 13.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: keine

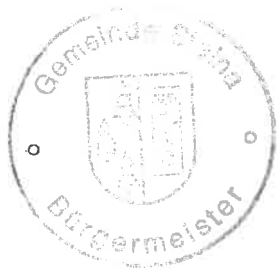
F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021



Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	9
Vorlagennummer	ST-B/2021/115

TOP 9 Erwerb der Flurstücke 288/3 und 303/4 der Gemarkung Niedersteina

Beschluss Nr. ST-B/2021/115

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt

1. den Erwerb des Flurstücks 303/4 und ½ Miteigentumsanteil am Flurstück 288/3 der Gemarkung Niedersteina zu einem Kaufpreis von 15.160,00 €. Die Flurstücke sind im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Der Käufer trägt sämtliche Grunderwerbsnebenkosten.
2. eine außerplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung des Grunderwerbs inklusive der Grunderwerbsnebenkosten in Höhe von 17.000,00 €.

Begründung:

Die BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH hat im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung die oben genannten Flurstücke zum Verkauf angeboten. Das Höchstgebot liegt bei 15.160,00 €. Per E-Mail vom 02.11.2021 bot die BVVG der Gemeinde Steina an, in das Höchstgebot einzusteigen.

Auf dem Flurstück 288/3 befindet sich ein Teil der öffentlich gewidmeten Ortsstraße „Am Schwedenstein“. Gemäß des Sächsischen Straßengesetzes haben Privateigentümer von öffentlichen Straßen die Möglichkeit, den Straßenbaulastträger (hier die Gemeinde Steina) zum Herausmessen und Abkaufen der Verkehrsfläche aufzufordern. Eine Schätzung ergab dabei Gesamtkosten von ca. 12.000,00 €, die ohnehin anfallen könnten. Der Erwerb der anteiligen Gesamtflächen erscheint die günstigere Variante zu sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßige Mehrauszahlung für den Erwerb des Grundstückes beträgt bis zu 17.000,00 € (inklusive geschätzten Grunderwerbsnebenkosten). Refinanziert wird der Erwerb durch die Deckung aus der Haushaltposition zum Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges im Haushalt 2021 (Buchungsstelle: 12.60.01.01/0990320/A1260001).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	2

Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: keine

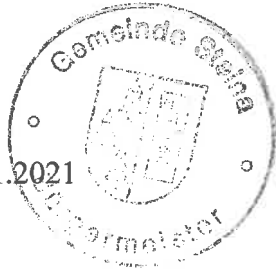
F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021



Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	10
Vorlagennummer	ST-B/2021/109

**TOP 10 Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für die Maßnahme
Neubau barrierefreie Bushaltestelle "Kamenzer Straße"
hier: Straßen- und Tiefbauarbeiten, Ausstattung**

Beschluss Nr. ST-B/2021/109

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt vorbehaltlich der positiven Fördermittelerhöhung die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer Frauenrath Bauunternehmen GmbH in 01900 Großröhrsdorf zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 124.932,00 EUR.

Begründung:

Zur Durchführung der Maßnahme Neubau barrierefreie Bushaltestelle „Kamenzer Straße“ ist die Ausführung der o.g. Leistungen erforderlich.

Der im Rahmen einer Kostenschätzung ermittelte voraussichtliche Nettoauftragswert der Leistungen betrug 73.942,02 EUR (brutto: 87.991,00), weshalb die Leistungen gemäß dem SächsVergG beschränkt ausgeschrieben worden sind. Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote (siehe Anlage) wird empfohlen, dem o.g. Auftragnehmer als wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragssumme überschreitet die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 36.942,00 EUR. Die Mehrauszahlungen sollen durch eine Erhöhung der Fördermittel i.H.v. 33.247,00 EUR und aus der verfügbaren Liquidität i.H.v. 3.695,00 EUR finanziert werden. Im Falle der Ablehnung der Fördermittelnachbewilligung ist die Ausschreibung aufgrund des Überschreitens der Kostenberechnung um 42 % aufzuheben.

Die zu vergebenden Leistungen werden unter der Voraussetzung der Bestätigung /Befürwortung des Mehrkostenantrages zu 90 % gefördert.

Anlagen:

- Bieterübersicht / Angebotsspiegel (nur bei freihändigen Vergaben)
- Vergabevorschlag / Angebotsauswertung (nur bei beschränkten / öffentlichen Vergaben)
- Gesamtkostenschätzung oder Kostenverfolgungstabelle
- Bauablaufplan

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: keine

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021



Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	11
Vorlagennummer	ST-B/2021/113

TOP 11 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides für die Errichtung Einfamilienhaus, Grundstück: Ohorner Straße 38, Flurstücke 142/4, 142/5, 142/6, Gemarkung Obersteina - hier: 11. Verlängerung

Beschluss Nr. ST-B/2021/113

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurde durch das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erstmals am 08.10.2008 ein Vorbescheid erteilt. Im Bauvorbescheid wurde bestimmt, dass die Festsetzungen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für das Gebiet Mühl- und Schleppenweg der Gemeinde Steina zu beachten und einzuhalten sind. Eine Bebauung wird nur innerhalb des Satzungsbereiches der Klarstellung und der Abrundungsfläche gestattet.

Zum Antrag auf die weitere Verlängerung des Vorbescheides wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens weiterhin vorliegen und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	keine

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021



Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	12
Vorlagennummer	ST-B/2021/114

TOP 12 Bauantrag für Teilabriss eines vorhandenen Einfamilienhauses mit anschließender Sanierung des Erdgeschosses und Überbauung der vorhandenen Grundfläche mit einem Zweifamilienhaus, Grundstück: Hauptstraße 94, Flurstück 108/1, Gemarkung Niedersteina

Beschluss Nr. ST-B/2021/114

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen.

Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Für das Vorhaben wurde mit Datum vom 22.06.2021 ein Bauvorbescheid erteilt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	keine

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	23.11.2021
Tagesordnungspunkt	14
Vorlagennummer	ST-B/2021/116

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss Nr. ST-B/2021/116

Der Gemeinderat von Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

Tag der Spende	Spender/Spenderin	Betrag (in Euro)	Verwendungszweck
26.10.2021	Dr. Eduard Westreicher, Kurze Gasse 5, 01920 Steina	100,00	Weihnachtsmarkt
28.10.2021	Dr. Falk Pfanne, Pulsnitzer Str. 19, 01920 Steina	100,00	Weihnachtsmarkt
29.10.2021	Erika Birgit Göldner, Siedlung 5, 01920 Steina	150,00	Weihnachtsmarkt
29.10.2021	Lausitzer Hügelland Agrar AG, Bahnhofstraße 17a, 01920 Haselbachtal	100,00	Weihnachtsmarkt
01.11.2021	Landtechnik Marcel Mager, Pulsnitztalstraße 13, 01920 Haselbachtal	200,00	Weihnachtsmarkt
08.11.2021	Richter Gebäudereinigung OHG, Ziegenbalgstraße 34, 01896 Pulsnitz	100,00	Weihnachtsmarkt
10.11.2021	Dr. Uwe Dziwok, Tierarztpraxis, An der Weißbach 56 B, 01920 Steina	500,00	Weihnachtsmarkt
15.11.2021	Tauchcenter Steina, Harald Spallek und Uwe Prokop GbR, Pulsnitzer Str. 22 B, 01920 Steina	200,00	Weihnachtsmarkt
		1.450,00	

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i.S.v. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro auch durch den Bürgermeister angenommen werden.

Handlungs-/ Beschlussempfehlungen:

Die Annahme der Zuwendungen wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen sind zweckentsprechend für passende Aufwendungen/Auszahlungen zu verwenden. Sofern eine Verwendung im Haushaltsjahr nicht möglich ist, wird die Zuwendung zur Nutzung in folgenden Haushaltsjahren vorgehalten. Der Gesamthaushalt wird entlastet, da bestimmte (teils freiwillige) Aufgaben refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	1

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 25.11.2021


Sandro Bürger
Bürgermeister

